

# **SATZUNG**

## **der Gesellschaft zur Förderung der Immundiagnostik**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Immundiagnostik (GFID)". Er hat seinen Sitz in Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von anwendungsorientierter Forschung und Fortbildung bezüglich Nutzung immunologischer Parameter für die Diagnostik verschiedener Erkrankungen mit Schwerpunkt autoimmunologisch bedingter Erkrankungen. Die Gesellschaft fördert die interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit zur Verbesserung, Optimierung und Standardisierung der immunologischen Diagnostik und die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Untersuchungen, Veröffentlichungen, Durchführung von internationalen Kongressen und nationalen Veranstaltungen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

### **§ 5**

#### **Zusammenarbeit mit Dritten**

- (1) Die Zusammenarbeit des Vereins mit den Hochschulen, Universitäten und anderen Bildungsträgern wird jeweils gesondert geregelt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechende Verhandlungen zu führen und schriftliche Vereinbarungen, die dem Zweck des Vereins dienen, zu treffen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die den Aufgaben, deren Förderung zu den Zwecken des Vereins gehört, als Wissenschaftler oder in ihrer praktischen Tätigkeit nahe stehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen des In- und Auslandes werden, die sich mit Fragen der immunologischen Diagnostik befassen oder sich dafür interessieren. Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Gesellschaft zu richten, der mit dem Vorstand über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheiden kann. Hierbei haben Vorsitzender und Vorstand im Interesse der Zielstellung des Vereins zu berücksichtigen, dass stets die Belange der Förderung von anwendungsorientierter Forschung und Fortbildung bezüglich Nutzung immunologischer Parameter für die Diagnostik verschiedener Erkrankungen den Vorrang haben. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimm- bzw. aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Juristische Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Die Vertretung von juristischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen erfolgt durch besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand des Vereins.
- (4) Zu korrespondierenden Mitgliedern können natürliche Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die für den Zweck der Gesellschaft durch ihre wissenschaftliche Leistung förderlich sind bzw. sich besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes. Korrespondierende Mitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Fördernde Mitglieder können Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die die Zwecke oder einen bestimmten Zweck der Gesellschaft durch die Herausgabe von Mitteln in einem Ausmaße fördern, das über den Wert des jeweiligen geltenden Mitgliedsbeitrages wesentlich hinausgeht. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem den Zweck der Gesellschaft betreffenden Gebiet oder durch großzügige Förderung des Zweckes der Gesellschaft besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag aus dem Mitgliederkreis und Zustimmung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Zuvor soll das Mitglied durch eingeschriebenen Brief aufgefordert werden, die rückständigen Beiträge zu zahlen. Das Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge und eventuelle Umlagen zu entrichten, die bis zum Zeitpunkt der Streichung zu zahlen waren.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des betreffenden Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Der Vorstand bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen und korporativen Mitglieder. Der Vorstand ist befugt, bedürftigen Mitgliedern auf ihren eigenen Antrag hin oder auf den Vorschlag eines Dritten den Jahresbeitrag zu stunden bzw. teilweise oder ganz zu erlassen.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 9 Mittel und Verwendung der Mittel**

- (1) Der Gesellschaft stehen Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen und Schenkungen, Gebühren aus Fachtagungen, Seminaren u.a. Veranstaltungen, Mittel aus Veröffentlichungen sowie Mittel aus der gemeinnützigen Tätigkeit zur Finanzierung zweckgebundener Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zweckgebundene Mittel dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Projektbezogene Mittel sind gesondert auszuweisen.
- (6) Über die Verfügung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Verwaltung der Vereinsmittel obliegt einem aus dem Kreis des Vorstands zu bestimmenden Schatzmeister.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  2. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  3. Wahl des Vorstands,
  4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  5. Beschlüsse über Wahl- und Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Mit Ausnahme fördernder Mitglieder hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Gründungsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder haben je fünf Stimmen. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt. Für den Beschluss über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch seine Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie die Aufstellung des Jahresberichtes und des Forschungsplanes,
  4. die Einstellung von Mitarbeitern.
- (3) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Vorsitzende ist allein, Stellvertreter und Schatzmeister sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Finanzielle Verpflichtungen des Vereins kann der Vorstand nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.
- (4) Der Vorstand wird nach Vereinsgründung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister werden durch die konstituierende Sitzung des neugewählten Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die wissenschaftliche Arbeit des Vereins. Im Falle der Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden wie auch seines Vertreters werden die laufenden Geschäfte ausnahmsweise allein vom Schatzmeister geführt.
- (7) Die Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 13 Beratung und wissenschaftliche Beiräte**

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die der Gesellschaft nicht angehören, zur Beratung heranziehen und für bestimmte Tätigkeitsbereiche wissenschaftliche Beiräte bilden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. In diesem Falle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V., Döppersberg 20 in 42103 Wuppertal, die das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Sollte dies nicht möglich sein, erhält das Restvermögen das Institut für Immunologie der TU Dresden als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung anwendungsorientierter immunologischer Forschung.